

# RS OGH 1988/7/28 7Ob26/88, 7Ob94/09p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1988

## Norm

VersVG §16

VersVG §44

## Rechtssatz

Der Grundsatz, dass die Kenntnis eines Agenten von erheblichen Umständen nicht der Kenntnis des Versicherers gleichsteht, ergibt sich aus § 44 VersVG, der jedoch nur für den nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten gilt. Selbst in solchen Fällen ist jedoch ein Verschulden des Versicherungsnehmers bei unklaren oder schwierig zu beantwortenden Fragen zu verneinen, wenn er der Belehrung oder Beratung durch den Agenten oder einen Angestellten des Agenten gefolgt ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 26/88  
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 26/88  
Veröff: SZ 61/177 = VersRdSch 1989,155 = VersR 1989,768
- 7 Ob 94/09p  
Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 94/09p  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0080781

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)